

Jahrgang 9



Ablegen der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Abschluss (ESA)

„Überspringen“ der ESA - Prüfung

Entlassung

Prüfung nach Verpflichtung

Die Klassenkonferenz kann S. zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des ESA verpflichten §7(5) GemVO, wenn die Versetzung in Jg. 10 zum Ende des 1. Halbjahres Jg. 9 gefährdet erscheint §6(4) GemVO.

Prüfung auf Antrag

S. können auf Antrag den ESA durch Teilnahme an der Prüfung erwerben.
§7(5) GemVO
-> Vordruck mit Zeugnis 1.Hj.

S. steigt nach Klasse 10 auf, wenn **im ESA** nicht mehr als ein Fach schlechter als befriedigend*, kein Fach mit mangelhaft* oder ungenügend* beurteilt wurde und in Deu, Mat, Eng ein mit ausreichend* benotetes Fach ausgeglichen wird (Notendurchschnitt min. 3,0*) §7(5) GemVO.

S. wird versetzt nach Jg. 10, wenn Leistungen auf der Anforderungsebene MSA in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend** sind, kein Fach mit ungenügend** beurteilt wurde und in Deu, Mat, Eng ein mit mangelhaft** benotetes Fach ausgeglichen wird (Notendurchschnitt min. 4,0**) §6(4) GemVO

S. hat zweimal erfolglos an der Prüfung zum ESA teilgenommen.

S. hat erfolgreich an der Prüfung zum ESA teilgenommen; die die Noten führen aber nicht zu einem Aufsteigen nach Klassenstufe 10 §7(5) GemVO

Jahrgang 10